



Elternverein des Bundesrealgymnasiums und des Bundes-Oberstufenrealgymnasiums Kirchdorf

BRG / BORG Kirchdorf
...das Ticket für die Zukunft

Obfrau: Augustine Grammerstätter
Dörfeld 134
4543 Pettenbach
07586/7404
grammerstaetter@gemserver.at
augustine.grammerstaetter@bfi-bbrz.at

Bezirkshauptmannschaft
4560 Kirchdorf a. d. Kr.

Vereinsstatuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen

**„ ELTERNVEREIN DES BUNDESREALGYMNASIUMS UND
BUNDESOBERSTUFENREALGYMNASIUMS KIRCHDORF ”
(EV – BRG / BORG Kirchdorf a.d. Krems).**

- (2) Er hat seinen Sitz in

KIRCHDORF AN DER KREMS

und erstreckt seine Tätigkeit auf

DAS GEBIET DER REPUBLIK ÖSTERREICH

- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
- a) Förderung des Zusammenwirkens von Lehrer/innen, Schüler/innen und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft
 - b) Förderung der Erziehung und des Unterrichts der Schüler/innen unter Führungnahme mit den Schulvertretern (Schulleiter/in, Klassenvorständen, Lehrer/innen)
 - c) Mitteilung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden an den Schulleiter/die Schulleiterin und die Klassenvorstände

- d) Gemeinsame Beratung pädagogischer Fragen zwischen Lehrer/innen und Erziehungsberechtigten
 - e) Gemeinsame Beratung gesundheitlicher Fragen mit Schularzt/Schulärztin und Schulleitung
 - f) Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen der Schulkonferenz auf Festlegung eines Unterrichtsmittels
 - g) Entsendung von Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss
 - h) Weiterleitung von Anliegen der Elternschaft oder der Schule an Behörden, Interessenvertretungen, politischen Parteien u. dgl.
 - i) Ideelle und materielle Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten
 - j) Unterstützung von hilfsbedürftigen Schüler/innen
- (2) Eine parteipolitische Tätigkeit ist im Rahmen des Vereines ausgeschlossen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Elternversammlungen
 - b) Zusammenkünfte der Eltern mit den Lehrer/innen
 - c) Veranstaltung und Besuch von Vorträgen, welche inhaltlich mit dem Lernziel der Schule oder allgemein mit der Erziehung in Zusammenhang stehen
 - d) Beitritt zu Gesamtorganisationen auf Landes- und/oder Bundesebene, welche den Vereinszweck besser erreichen helfen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 der Mitgliedsbeitrag ist pro Familie ohne Rücksicht auf die Zahl der Schüler, welche die Schule gleichzeitig besuchen, im Schuljahr nur einmal zu entrichten
 - b) Zuwendungen und Spenden
 - c) Erträge aller Art

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, deren Kinder Schüler des BRG – BORG Kirchdorf a.d. Krems sind und den Mitgliedsbeitrag entrichten.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, deren Kinder nicht Schüler des BRG – BORG Kirchdorf a.d. Krems sind und die den Verein vor allem durch Zuwendungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede/r Erziehungsberechtigte/r einer/eines Schülerin/Schülers des BRG und BORG Kirchdorf a.d. Krems werden (Unter Erziehungsberechtigten ist jeweils jene Person zu verstehen, der im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht).

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) Einlangen eines Antrages auf Aufnahme beim Vorstand
 - b) Einzahlung des Mitgliedsbeitrages, jeweils für 1 Schuljahr
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
2. durch Austritt der/des Schülerin/Schülers aus dem BRG – BORG Kirchdorf ad. Krems
3. durch Beschluss des Vorstands, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats bezahlt wird.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, dieser ist von der Hauptversammlung zu bestätigen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben

- a) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung
- b) das aktive und passive Wahlrecht in den Elternausschuss und dem Vorstand
- c) das Recht an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet

- a) den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- b) den Vereines bei der Erreichung des Vereinszweckes nach Kräften zu unterstützen.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben in der Hauptversammlung beratende Stimme, sind jedoch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und im Vorstand, sind jedoch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1. die Hauptversammlung | (§ 9) |
| 2. der Elternausschuss | (§ 11) |
| 3. der Vorstand | (§ 12) |
| 4. die Rechnungsprüfer | (§ 15) |
| 5. das Schiedsgericht | (§ 16) |

§ 9

Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, des Elternausschusses, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 7) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können in der Hauptversammlung nur dann als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden, wenn dies von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Über Antrag von einem Drittel der Anwesenden stimmungsberechtigten Mitgliedern ist eine geheime Abstimmung (Stimmzettel) durchzuführen.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in dessen Verhinderung deren StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen ist.

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Elternausschusses
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) die Wahl des Vorstandes
- 5) die Wahl der Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss
- 6) die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen
- 7) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 8) die Beschlussfassung über
 - a) die Änderung der Statuten
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) sonstige Angelegenheiten die ihr vom Elternausschuss oder dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - d) Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens
- 9) die Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 11

Der Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 12)
- b) den Elternklassenvertretern (§ 11 Abs. 3)

(2) Dem Elternausschuss obliegt die Behandlung der im § 2 genannten Aufgaben

(3) Die Elternklassenvertreter/innen werden in der Weise bestimmt, dass für jede Klasse ein Mitglied als Elternklassenvertreter/in im Klassenforum gewählt wird. Diese Funktion erlischt durch Neuwahl bzw. Austritt der/des Schülerin/Schülers aus der jeweiligen Klasse.

(4) Den Elternklassenvertreter/innen obliegt es, die Verbindung zwischen den Klassen und dem Elternausschuss zu pflegen, insbesondere Wünsche, Beschwerden und Anregungen der einzelnen Erziehungsberechtigten weiterzugeben.

(5) Verliert ein/e Klassenelternvertreter/in seine Vereinsmitgliedschaft, so endet damit auch die Funktion im Elternausschuss. In diesem Falle kann eine/ein Elternklassenvertreter/in kooptiert werden, bis im Klassenforum eine Neuwahl erfolgt.

(6) Die Sitzungen des Elternausschusses führt die Obfrau/der Obmann bzw. deren Stellvertreter/in. Diese sind mindestens zweimal im Jahr unter Beilage der Tagesordnung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Elternausschusses ist binnen einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Ort die Versammlung einzuberufen. Im Falle der ordnungsgemäßen Einberufung ist der Elternausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmannes.

(7) Über die Sitzungen des Elternausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Obfrau/dem Obmann und deren Stellvertreter/in
- b) der Schriftführerin/dem Schriftführer und deren Stellvertreter/in
- c) der Kassierin/dem Kassier und deren Stellvertreter/in
- d) Beiräten

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **ZWEI** Jahre. Wiederwahl ist möglich

(4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt bzw. Ausscheiden der/des Schülerin/Schülers von der Schule. Der Vorstand hat das Recht, in diesem Falle ein Mitglied zu kooptieren, wozu bei der nächsten Hauptversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen ist.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, in dessen Verhinderung vom StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines.

Im Besonderen obliegt ihm:

- a) die zeitgerechte Einberufung der Hauptversammlung
- b) der Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- d) die Aufnahme von Mitgliedern
- e) die Entgegennahme von Austrittserklärungen
- f) der Ausschluss von Mitgliedern wegen Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge
- g) Befreiungen von Mitgliedsbeiträgen
- h) die Bestimmung der Mitglieder des Schiedsgerichtes
- i) die Erstellung eines Vorschlages der in den Schulgemeinschaftsausschuss zu entsendenden Mitglieder, diese werde durch die Hauptversammlung gewählt (§ 10 Abs. 5)

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung deren Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen)

der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(4) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Elterausschusses und des Vorstandes.

(5) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmannes, der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers deren StellvertreterInnen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16

Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.